

Förderrichtlinie der Stadt Eberbach

Steckerfertige Photovoltaikanlagen (Balkon-PV-Anlagen)

Die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen auf lokaler Ebene stellt einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und damit zum Klimaschutz dar. Mit der Förderung steckerfertiger Photovoltaikanlagen, im Folgenden Balkon-PV-Anlagen genannt, können auch diejenigen selbst Strom erzeugen, die nicht über Dachflächen zur Installation einer Photovoltaikanlage verfügen. Die Installation der Balkonmodule ist relativ einfach und der erforderliche finanzielle Aufwand überschaubar. Der selbsterzeugte Strom wird direkt in der Wohnung verbraucht.

1. Einleitung

Die Stadt Eberbach fördert mit dieser Richtlinie die Installation von Balkon-PV-Anlagen.

Für die Haushaltsjahre 2022 – 2025 stehen jährlich **30.000 €** für die Bezuschussung zur Verfügung.

Bewilligt wird in der Reihenfolge des Eingangs der Registrierungen, bis die zur Verfügung stehenden Fördermittel verbraucht sind.

2. Rechtscharakter der Förderung

Bei der Förderung von Balkonmodulen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Eberbach. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Balkon-PV-Anlagen, bestehend aus mehreren PV-Modulen mit zusammen maximal 600 Watt einmalig pro Wohn- bzw. Nutzungseinheit. Bei der Installation sind die Hinweise im Praxisleitfaden „Steckerfertige PV- Anlagen“ (ISBN 978-3-00-064083-4) zu beachten. Die Balkon-PV-Anlage darf nicht mit einer Photovoltaikanlage kombiniert werden, die nach dem EEG vergütet wird.

Pro installierter Balkon-PV-Anlage wird ein Zuschuss von maximal 200 € für den Zählertausch, die Energiesteckdose und deren Installation, sowie die Stromkreisprüfung gewährt. Die Kosten sind über Rechnung nachzuweisen.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Mieter, Pächter und Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Wohnungen in Eberbach

5. Antragstellung und Vorhabendauer

Vor Maßnahmenbeginn ist eine elektronische oder schriftliche Registrierung bei der Abt. Klimaschutz der Stadt Eberbach – klimaschutz@eberbach.de erforderlich.

Als Maßnahmenbeginn wird das Datum der Auftragserteilung an die Firma oder des Vertrags über den Kauf der Balkon-PV-Anlage angesehen.

Das Registrierungsformular steht ab dem 01.11.2022 unter www.eberbach.de/klimaschutz zur Verfügung oder kann unter der Emailadresse: klimaschutz@eberbach.de oder unter Tel. 06271/87-209 angefordert werden.

Nach Erhalt der Eingangsbestätigung durch die Förderstelle kann mit der Realisierung der Maßnahme auf eigenes finanzielles Risiko begonnen werden. Zusammen mit der Eingangsbestätigung wird ein Vordruck für den Verwendungsnachweis für die Auszahlung des Zuschusses verschickt.

Um den Zuschuss zu erhalten, muss die Maßnahme im jeweiligen Jahr der Beantragung umgesetzt werden.

6. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Eberbach
Klimaschutz
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach
klimaschutz@eberbach.de
Tel. 06271/87-209, 87-351

7. Verwendungsnachweis

Nach der Installation der Balkon-PV-Anlage ist der Zuschuss mit dem Verwendungsnachweis anzufordern. Der Verwendungsnachweis mit den geforderten Anlagen ist jeweils bis 31.12. des Jahres der Installation der Förderstelle vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis sind folgende Anlagen in Kopie beizufügen; eine Rückgabe der Unterlagen erfolgt nicht:

- Rechnung der Balkon-PV-Anlage
- Bestätigung Ihres Stromversorgers (Stadtwerke Eberbach, ENTEGA oder Netze-BW) über die Anmeldung der Balkon-PV-Anlage; Diese Bestätigung wird von Ihrem Energieversorger erteilt, wenn eine Verzichtserklärung auf die Vergütung des eingespeisten Stroms abgegeben ist, die Registrierungsbestätigung des Marktstammdatenregisters vorliegt und ein Stromzähler mit Rücklauf Sperre oder ein 2-Richtungszähler eingebaut ist.
- Rechnung für den Zählertausch, die Energiesteckdose und deren Installation, sowie die Stromkreisprüfung soweit erfolgt

Alle Unterlagen können auch elektronisch an klimaschutz@eberbach.de eingereicht werden.

8. Auszahlung der Fördermittel

Der Zuschuss wird frühestens nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2022 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft .

ENTWURF